

Eitorf, den 08.09.2011

Dez. II / Amt 60.3 - Gebäudewirtschaft, Hochbau, Hermann-Weber-Bad

Sachbearbeiter/-in: Dieter Tentler

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

| | |
|------------------------------------------------------|------------|
| Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Marketing | 28.09.2011 |
| Hauptausschuss | 28.11.2011 |
| Rat der Gemeinde Eitorf | 19.12.2011 |

Tagesordnungspunkt:

Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren für die Sportanlagen der Gemeinde Eitorf (Neufassung der bisherigen Benutzungsordnungen)

Beschlussvorschlag:

- I. Der Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Marketing empfiehlt dem Rat, die Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren für die Sportanlagen der Gemeinde Eitorf gemäß Anlage 1 zur Vorlage zu beschließen.
- II. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren für die Sportanlagen der Gemeinde Eitorf gemäß Anlage 1 zur Vorlage einschließlich des Gebührentarifs zu beschließen.

Begründung:

1 Vorbemerkung

Gemäß § 11 Abs. 1 d) ZustO ist der Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Marketing zuständig zur Beratung über die Benutzungsordnung für die kommunalen Sportstätten. Der Hauptausschuss ist gemäß § 4 Abs. 2, Abs. 2 a) ZustO mit Blick auf die finanziellen Auswirkungen und Ortsrecht zur Beratung berufen. Der Rat trifft die abschließende Entscheidung.

2 Anlass

Der Rat der Gemeinde hat am 09.05.2011 die Haushaltssatzung 2011 beschlossen (XIII/12/162); diese ist rechtskräftig. Sie enthält unter Produkt 08.01.01 Sachkonto 432110 eine Einnahme von 15.000

€ als Benutzungsgebühren für die Sportstätten. Damit ist das p.a. zu erreichende Gebührenvolumen für das Jahr 2012 ff. festgelegt. Gemäß der erkennbaren Willensbildung des Rates und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 06.07.2011 (**Anlage 2 zur Vorlage**) soll dieses Gebührenvolumen nur aus der Nutzung der Sportstätten durch Erwachsene erzielt werden, die bei den nutzenden Vereinen zu erheben ist. Voraussetzung für die Erhebung von Gebühren ist nach § 2 Abs. 1 KAG eine entsprechende Satzung, die einen Gebührenmaßstab und Gebührensatz enthalten muss.

3 Benutzungsordnung

Bisher wurde die Nutzung der Sportanlagen in zwei Benutzungsordnungen geregelt:

- Benutzungsordnung der Turn- und Gymnastikhallen der Gemeinde Eitorf in der Fassung des Beschlusses des Kultur- und Sportausschusses vom 17.11.1998
- Benutzungsordnung für die Sportplätze der Gemeinde Eitorf in der Fassung des Sportausschussesbeschlusses vom 07. Dezember 1982, ergänzt durch Ratsbeschluss vom 27.02.1989.

Diese beiden Nutzungsordnungen unterscheiden sich inhaltlich wenig, so dass vorgeschlagen wird, sie zusammenzufassen und aus den o.g. Gründen eine einheitliche Satzung über die Benutzung der Sportstätten zu beschließen. Diese (**Anlage 1 zur Vorlage**) regelt die Grundsätze für die Nutzung, ihre Anlage 1 die Gebühren und die Anlagen 2 und 3 die Besonderheiten der Nutzung der jeweiligen Sportanlagen.

Bei der Neufassung wurden die Regelungsinhalte der alten Nutzungsordnungen weitgehend übernommen und dabei lediglich redaktionell und von der Gliederung der Absätze her angepasst. Wie erwähnt sind spezielle Regelungsgegenstände gesondert in Anlagen übernommen worden.

Hinzuweisen ist darauf, dass die bisher geübte und sich auch aus der damaligen Nutzungs-Rangfolge bei zeitlich kollidierenden Nutzungsinteressen ergebende Abstufung nunmehr ausdrücklich in § 1 geregelt bzw. klargestellt wurde. Ziff. 1. und 2. betreffen die originären Pflichtaufgaben der Gemeinde, zum Teil auch über Verträge bzw. Mitgliedschaft im Zweckverband. Für Ziff. 3 gilt dies zumindest mittelbar, weil die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr auch eine Pflichtaufgabe betrifft. Die Haftungsregelungen wurden nicht überarbeitet, weil die Rechtsprechung dazu seit Erlass der Nutzungsordnung umfangreich, unübersichtlich und stark einzelfallbezogen ist, so dass eine Überprüfung hier auch ggf. dem Einzelfall überlassen bleiben sollte.

4 Sportstättenbenutzungsgebühr

Aufgrund des eingangs genannten Beschlusses wurden mit dem Gemeindegremium Eitorf e.V. Gespräche mit dem Ziel geführt, eine einvernehmliche Regelung zu Fragen der Verteilung und Erhebung des festgelegten Gebührenvolumens zu erreichen. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stellte der Vorstand des Gemeindegremiums Eitorf e.V. den Mitgliedern das Gesprächsergebnis vor. Die Versammlung stimmte nach ausführlicher Diskussion einstimmig einem am selben Tag erarbeiteten Vorschlag zu. Der Wortlaut des Beschlusses ist dem Schreiben des Gemeindegremiums Eitorf e.V. an die Mitgliedsvereine zu entnehmen (Anlage 2 zur Vorlage).

Daraus ergibt sich folgendes:

| | |
|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gebührensschuldner | Der Verein als Nutzer der Einrichtung |
| Gebührenmaßstab | Übungseinheit; bezogen auf definierte Teilflächen |
| Gebührensatz | Gesamtbetrag des jeweiligen Einnahme-Haushaltsansatzes geteilt durch die Anzahl aller Übungseinheiten im Kalenderjahr, geteilt durch 40 (durchschnittlich nutzbare Wochen p.a.) = Geldbetrag je durch Erwachsene belegte Übungseinheit und Teilfläche |

Um den Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Gebühr so gering wie möglich zu halten, ist beabsichtigt, dass die Mitglieder des Gemeindegremiums Eitorf e.V. ihren Bedarf an Übungseinheiten in den Sportanlagen halbjährlich dem Vorstand des Gemeindegremiums Eitorf e.V. anmelden. Der Gemeindegremium Eitorf e.V. erstellt für die jeweiligen Sportanlagen Belegungspläne (Sommer-, Winterhalbjahr) und stimmt diese mit der Verwaltung ab. Die Belegungspläne sind dann unabhängig von der tatsächlichen Nutzung verbindliche Grundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühr.

Weil das angestrebte Gebührenvolumen bei weitem nicht kostendeckend i.S.d. § 6 KAG ist, ist eine Gebührenbedarfskalkulation hier entbehrlich.

| |
|-----------|
| Anlage(n) |
|-----------|

- 1 Benutzungsordnung
- 2 Beschluss Gemeindesportbund